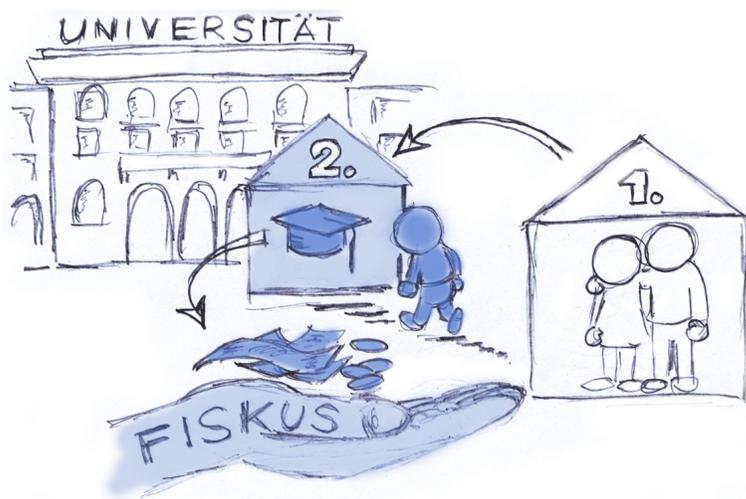


Studentische Sondersteuer?

Eine deutschlandweite Schuldenbremse wurde im Jahr 2009 beschlossen, um die Staatsverschuldung der Bundesrepublik zu limitieren. Seit 2011 gelten legislative Vorgaben, wonach Bund und Länder ihre Haushaltsdefizite reduzieren müssen. Vor diesem Hintergrund, hat die Regierung Hessens im Jahr 2010 eine Einführung der Schuldenbremse beschlossen. Diese Verfassungsänderung (Schuldenbremse) wurde durch ein Referendum bestätigt.

Die Stadt Gießen ist ebenso unter den kommunalen Rettungsschirm getreten. Dieser beschreibt ein Programm des Landes Hessen, um verschuldete Gemeinden und Landkreise zu entlasten. Diesbezüglich gilt für die verschuldete Kommune Gießen ebenso, die Einnahmen zu erhöhen und gleichzeitig zu sparen um seinen Haushalt auszugleichen. Zudem stimmt es, dass die Stadt Gießen hierfür eine Zweitwohnsitzsteuer für seine Bürgerinnen und Bürger seit dem Jahr 2014 erhebt. Sie liegt bei 10% der Nettokaltmiete. Damit erhofft sich die Stadt Mehreinnahmen in Höhe von 240.000 Euro p.a. zu generieren und weiter den Finanzhaushalt auszugleichen.

Lediglich eine Aussage war falsch: Dass ausschließlich die Studierenden mit einer Zweitwohnsitzsteuer belastet werden, ist mit dem Steuerrecht unvereinbar! Es gilt der Gleichheitsgrundsatz Art. 3. Abs. 1 GG. Das Bundesverfassungsgericht leitet hieraus das Gebot der Steuergerechtigkeit ab. Ein wichtiges Gebot ist hierbei eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, d.h. diese muss gleichmäßig für alle Steuersubjekte sein. Steuerpflichtige, welche über eine vergleichbare (wirtschaftliche) Leistungsfähigkeit verfügen, müssen auch gleich (hoch) besteuert werden (horizontale Steuergerechtigkeit). Diese wäre mit einer ausschließlichen Besteuerung der Studierenden nicht vereinbar. Zudem ist die zitierte Argumentation der Sprecherin des Stadtparlaments nie verlautbart worden und frei erfunden!



Die Bürgerinnen und Bürger sind bezüglich ihrer Einflussmöglichkeiten bei der Zweitwohnsitzsteuer relativ eingeschränkt. Die Partizipationsmöglichkeit sind die Kommunalwahlen, dieser Zugang bleibt den betroffenen jedoch verwehrt. Bei den Kommunalwahlen können sie lediglich bei ihrem Erstwohnsitz ihr aktives Wahlrecht nutzen, jedoch nicht bei dem Zweitwohnsitz, wo sie wiederum die kommunalen Interessensvertreter wählen.

Eine Option wäre, den Studienort zum Hauptsitz zu machen, damit könnten sie die Zweitwohnsitzsteuer umgehen. Darüber hinaus sieht §12 (2) des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vor, dass die Hauptwohnung die „vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners“ darstellt, welche zu melden ist. Weitere Fälle wie Lebenspartnerschaften sind differenziert zu betrachten.

Was haltet ihr von der Zweitwohnsitzsteuer zur Konsolidierung kommunaler Finanzen? Diskutiert mit über den Sinn und Unsinn der bestehenden Zweitwohnsitzregelung auf: www.pscev.de



Europäische Union
Bundesebene
Landesebene
Kommunale Ebene Kompetenzträger
Universitäre Selbstverwaltung

